

**Verwaltungsordnung für das
Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts - EE-feU
in der Fakultät Humanwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

§ 1
Organisatorische Einbindung

- (1) Das Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts – EE-feU ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Humanwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sinn von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in Verbindung mit § 63 Satz 1 Grundordnung.
- (2) Dem Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts - EE-feU sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:
 1. Die Leiterin oder der Leiter folgender Lehreinheit für
Didaktik der Arbeitslehre
Evangelische Theologie / Systematische Theologie und theologische
Gegenwartsfragen
Evangelische Theologie / Religionspädagogik und -didaktik
Didaktik der Mathematik und Informatik
Didaktik der Naturwissenschaften
Didaktik der Biologie
Didaktik der Physik/Chemie
Musikpädagogik und Musikdidaktik
Didaktik der Kunst
Sportdidaktik
 2. Die den Lehreinheiten zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 3. Die den Lehreinheiten zugeordneten Privatdozentinnen und Privatdozenten
 4. Die den Lehreinheiten zugeordneten Honorarprofessorinnen und -professoren
 5. Die den Lehreinheiten zugeordneten außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren
- (3) ¹Die Zuordnung weiterer Mitglieder erfolgt auf Antrag der Institutsleitung durch die Universitätsleitung.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts - EE-feU und endet mit dem Ende der Dienstzeit in der Universität oder mit dem Ende der Zuordnung der Lehreinheit zur Fakultät. ²Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.
- (5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

§ 2

Fachliche Ausrichtung und Aufgaben

- (1) Der fachliche Wirkungsbereich des Instituts für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts - EE-feU umfasst die Lehre und Forschung für die primär in der Lehramtsausbildung tätigen Lehreinheiten an der Fakultät Humanwissenschaften.
- (2) Das Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts - EE-feU ist zuständig für
 1. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen;
 2. die Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren;
 3. die Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren;
 4. die Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur;
 5. die Verteilung der Mittel, die dem Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts - EE-feU zugeteilt worden sind;
 6. die Beschlussempfehlung zu Studien- und Prüfungsordnungen und die Koordination in der Lehre.

§ 3

Organe

- (1) Organe des Instituts für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts - EE-feU sind
 1. die Institutsleitung, die aus den dem Institut angehörenden Professorinnen und Professoren besteht. Auf Vorschlag aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird ein Mitglied aus dieser Gruppe durch die Professoren und Professorinnen in die Leitung bestellt.
 2. die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor;
 3. die stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin) oder der stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter);
 4. die Institutsversammlung, die aus den dem Institut zugeordneten Mitgliedern (vgl. § 1 Abs. 2) besteht.
- (2) ¹Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Stimmrechtsübertragungen sind möglich. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Direktorin oder der geschäftsführenden Direktors und im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die Stimme deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters den Ausschlag. ⁴Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechende Anwendung mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung.

§ 4
Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung
1. ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind;
 2. ist – soweit Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie die Räume des Instituts verantwortlich.
- (2) ¹Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter; Wiederbestellung ist möglich. ²Ist die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor verhindert, werden ihre oder seine Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrgenommen.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor
1. vollzieht die Beschlüsse der Institutsleitung des Instituts für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts - EE-feU, vertritt das Institut für Erforschung und Entwicklung fachbezogenen Unterrichts - EE-feU gegenüber den Organen und der Verwaltung der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Instituts;
 2. informiert unverzüglich die Institutsleitung über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten;
 3. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Fachschaftsvertretung und die Frauenbeauftragte der Fakultät werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt;
 4. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Semester die dem Institut angehörenden Mitglieder sowie die Fachschaftsvertretung zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die Frauenbeauftragte und an das Dekanat der Fakultät.
- (4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt werden. Wird die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor abgewählt, bestellt die Institutsleitung unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bamberg, 30. Juni 2009

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident